

Vorblatt

Ziel(e)

- Ratifikation der Vereinbarung mit Island zur Teilnahme Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Treibhausgasreduktionsziele in der zweiten Verpflichtungsperiode (2013 bis 2020) des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Bei der Klimakonferenz 2012 in Doha haben die Europäische Union, ihre Mitgliedsstaaten sowie Island erklärt, ihre Treibhausgasreduktionsverpflichtung von minus 20 % gemeinsam zu erfüllen („Bubble“). Die Vereinbarung dient der völkerrechtlichen Regelung des Verhältnisses der Vereinbarungsparteien untereinander.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung des erlaubten Emissionsniveaus in Kohlenstoffdioxidäquivalenten für jeden einzelnen Teilnehmer der „Bubble“.
- Verpflichtung Islands, relevante Rechtsakte der Europäischen Union in nationales Recht zu übernehmen.
- Einrichtung eines Ausschusses für die gemeinsame Erfüllung zur Begleitung der Umsetzung der gemeinsamen Erfüllung der Treibhausgasemissionsreduktionsverpflichtungen.

Die Vereinbarung dient der rechtlichen Ausgestaltung der Einzelheiten der Gemeinsamen Erfüllung der Treibhausgasreduktionsverpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands.

Wesentliche Auswirkungen

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten, da Island bereits am Emissionshandelssystem der Europäischen Union teilnimmt; Island bringt sein darüber hinausgehendes nationales Emissionsniveau in die „Bubble“ ein: an den den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zustehenden Emissionsniveaus ändert sich nichts.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es handelt sich um ein gemischtes Abkommen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG. Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Annahme der Doha-Änderung des Kyoto Protokolls.

Einbringende Stelle: BMEIA
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien mit dem Ziel, langfristig ein hocheffizientes, auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem zu realisieren („Energiewende“)." der Untergliederung 43 Umwelt bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Als Vertragspartei des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. III Nr. 89/2005, (in der Folge: Kyoto-Protokoll) hat sich Österreich völkerrechtlich zu Emissionsreduktionen von Treibhausgasen gemäß Anlage B des Protokolls für den Zeitraum von 2008 bis 2012 (erste Verpflichtungsperiode) verpflichtet.

In der 2012 in Doha/Katar von der Vertragsparteienkonferenz des Klimarahmenübereinkommens (in der Funktion als Vertragsparteientreffen des Kyoto-Protokolls) beschlossenen zweiten Verpflichtungsperiode (2013 bis 2020) werden die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten sowie Island ihre Treibhausgasemissionsreduktionsziele von minus 20 % gemeinsam erfüllen („Bubble“). Zur Regelung des Verhältnisses der Teilnehmer an der „Bubble“ bedarf es einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit Island, das kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nunmehr ist die Vereinbarung mit Island zu ratifizieren, damit sie völkerrechtlich in Kraft treten kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die für ein reibungsloses Funktionieren der gemeinsamen Erfüllung der Treibhausgasemissionsziele der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten sowie Islands erforderlichen Regelungen bedürfen der Festlegung mittels völkerrechtlicher Vereinbarung. Die Alternative wäre das Fehlen eines solchen erforderlichen Regelwerks.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Hinsichtlich der die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten betreffenden Emissionsreduktionsverpflichtungen wurden die inhaltlichen Regelungen bereits mit dem Klima- und Energiepaket 2020 im Jahr 2009 beschlossen und umgesetzt. Die darin enthaltenen Bestimmungen wurden auf wissenschaftlicher Grundlage und auf Grund spezifischer Studien mit dem Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011), BGBl. I Nr. 118/2011 idF BGBl. I Nr. 98/2013, und dem Klimaschutzgesetz (KSG), BGBl. I Nr. 106/2011 idF BGBl. I Nr. 94/2013, in Österreich umfassend umgesetzt. Durch die Teilnahme Islands an der „Bubble“ ändert sich an den den einzelnen Mitgliedstaaten zugeteilten Emissionsniveaus nichts.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Nach Inkrafttreten eines neuen Weltklimavertrages muss die internationale Klimaschutzarchitektur analysiert werden. Im internationalen Verhandlungsprozess wird es bis dahin ein neues System geben. Frühestens dann kann seriös evaluiert werden, welche Rolle die einzelnen jetzt in Kraft befindlichen Instrumente nach 2020 noch spielen werden. Dies lässt sich heute noch nicht voraussagen.

Ziele

Ziel 1: Ratifikation der Vereinbarung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten mit Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Festlegung der Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung ihrer Emissionsreduktionsziele im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls (2013 – 2020)

Beschreibung des Ziels:

Die Vereinbarung enthält die Bedingungen für die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto, um eine wirksame Umsetzung dieser Beteiligung zu ermöglichen, einschließlich des Beitrags Islands zur Erfüllung der Berichterstattungsvorschriften.

Zum Inkrafttreten bedarf die Vereinbarung der Ratifikation.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Österreich hat die Vereinbarung mit Island unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert.	Nach Inkrafttreten ermöglicht die Einhaltung der Bedingungen der Vereinbarung eine reibungslose Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen in der zweiten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ratifikation der Vereinbarung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten mit Island zur Festlegung der Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung ihrer Emissionsreduktionsziele im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls (2013 – 2020)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island werden im zweiten Verpflichtungszeitraum ihre Emissionsreduktionsverpflichtung gemäß Artikel 4 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllen und haben sich in Doha verpflichtet, gemeinsam ihre Treibhausgasemissionen in der zweiten Verpflichtungsperiode um 20 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 1990 zu senken.

Diese Verpflichtung erfüllen die EU und ihre Mitgliedstaaten bereits durch die 2009 beschlossenen Bestimmungen des EU-Klima- und Energiepaketes 2020.

Die Europäische Kommission hat auf dieser Grundlage am 6. November 2013 einen Vorschlag für einen Ratsbeschluss einschließlich der "Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands" (COM(2013) 768) vorgelegt, mit dem die Verpflichtungen der zweiten Verpflichtungsperiode entsprechend dem Klima- und Energiepaket 2020 gestaltet werden. Über diesen Beschluss gibt es bereits eine grundsätzliche Einigung im Rat; er befindet sich derzeit zur Behandlung im Europäischen Parlament.

Die Emissionsreduktionsverpflichtungen der Mitgliedstaaten entsprechen den in der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten

zur Reduktion ihrer Treibhausemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 festgelegten Emissionsreduktionsverpflichtungen der Mitgliedstaaten außerhalb des Emissionshandelssektors in den Jahren 2013 bis 2020, sodass keine darüber hinaus gehende Verpflichtung Österreichs entsteht.

Island verpflichtet sich, im Bereich der Treibhausgasreduktion das relevante Regelwerk der Europäischen Union anzuwenden. Die Umsetzung der Vereinbarung ermöglicht eine reibungslose Abwicklung der Gemeinsamen Erfüllung der Reduktionsziele gemäß Kyoto-Protokoll in der Fassung der Doha-Änderung.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Vereinbarung mit Island noch nicht ratifiziert	Vereinbarung mit Island wird umgesetzt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.